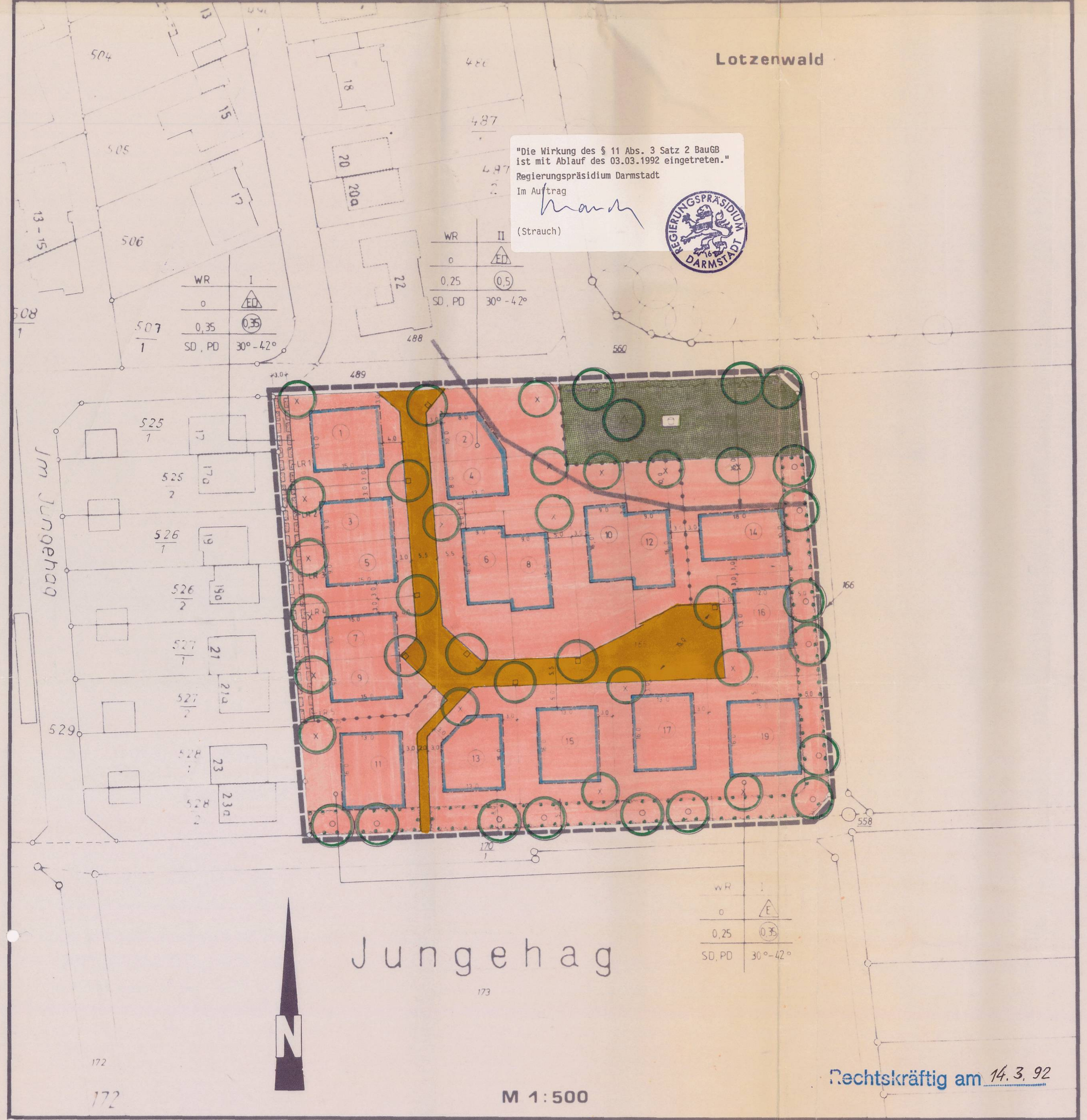

"Die Wirkung des § 11 Abs. 3 Satz 2 BauGB ist mit Ablauf des 03.03.1992 eingetreten."
Regierungspräsidium Darmstadt
Im Auftrag
(Strauch)

Regierungspräsidium Darmstadt

Rechtskräftig am 14.3.92

Textfestsetzungen zum Bebauungsplan 82
der Stadt Hofheim am Taunus
Wildsachsen "Südlich Lotzenwald"

I. Planungsrechtliche Festsetzungen
gemäß § 9 Abs. 1 BauGB, in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBl I, Seite 2253), in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I, Seite 132)

1. Nebenanlagen

Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind gemäß § 23 BauNVO Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO nicht zugelassen.

2. Wohnungen

Pro Gebäude sind gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB maximal 2 Wohneinheiten zulässig.

3. Bauweise

Bauwerke sind in "offener Weise" gemäß § 22 (2) BauNVO zu errichten.

4. Höhe der baulichen Anlagen

Die Firsthöhe wird gemäß § 18 BauNVO bei I-gechossigen Gebäuden auf max. 7,50 m und bei II-geschossigen Gebäuden auf max. 10,50 m, jeweils gemessen in der Mitte vor dem Grundstück, beschränkt.

5. Regenwasserrückhaltung

Als Maßnahme zum Schutz der Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB wird festgesetzt:

Das auf den Dachflächen anfallende Regenwasser ist über ein getrenntes Leitungsnetz in auf dem Grundstück gelegene Zisternen zu leiten; von den Zisternen darf das Regenwasser nur gedrosselt (max. 2 cbm/Std.) an den öffentlichen Regenwasser- bzw. Mischwasserkanal abgegeben werden.

Das Fassungsvermögen muß mindestens 50 l/qm horizontal projizierte Dachfläche betragen.
Die Entnahme von Brauchwasser (Grünflächenbewässerung, Toilettenspülung, etc.) ist zulässig und erwünscht.

6. Leitungsrechte

Die Leitungsrechte gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB sind zugunsten der Entwässerung folgender Grundstücke erforderlich:

Grundstück Nr. 3: Leitungsrecht 1
Grundstück Nr. 5: Leitungsrechte 1 und 2
Grundstück Nr. 7: Leitungsrechte 1, 2 und 3
Grundstück Nr. 9: Leitungsrechte 1, 2, 3 und 4
Grundstück Nr.11: Leitungsrechte 1, 2, 3, 4 und 5

7. Pflanzgebote

Sämtliche Bepflanzungsmaßnahmen müssen nach "DIN 18916, Landschaftsbaupflanzen und Planzarbeiten, Beschaffenheit von Pflanzen, Pflanzverfahren" durchgeführt werden.
Die Auswahl der Pflanzen hat gemäß den Pflanzenlisten (siehe III) zu erfolgen.

7.1 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 (1) Nr. 25 a BauGB)

Am Ost- und Südrand des geplanten Baugebietes sind Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern von rd. 5 m Breite und ca. 186 m Länge festgesetzt: 930 qm

Hier erfolgt folgende Anpflanzung:

- Auf jeweils 80 qm der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern, bzw. je Baugrundstück, ist mind. 1 hochstämmiger Obstbaum zu pflanzen. Zu verwenden sind regional übliche Sorten gemäß Artenliste 1 a.
  Rings um jeden Obstbaum ist eine Fläche von 3 m Radius von Bepflanzung freizustellen.
- Unterpflanzung mit einer Strauchpflanzung, zu verwenden sind Arten der Artenliste 1 b.
  Die Auswahl der Sträucher muß so erfolgen, daß sie gute Vogelnistplätze und Vogelnährgehölze abgeben und auch für die Insektenwelt interessant sind. Es handelt sich jeweils um relativ schwachwüchsige autochthone Sträucher, die schnittverträglich sind und duch einen alle 8 - 10 Jahre erfolgenden, partiellen Rückschnitt gelenkt werden, so daß die Obstbäume ungestört wachsen können.
  Zur Bepflanzung muß in einem Pflanzverband von 1 mal 1 m bei Freihaltung der o.g. Baumscheiben erfolgen.
- Die anzupflanzenden Gehölze sind in folgenden Mindestgrößen zu pflanzen:
  Bäume: Hochstamm, Stammumfang mind. 16 - 18 cm
  Sträucher: 2 mal verpflanzt, ohne Ballen, mind. 1,25 m hoch

  Die durch Zeichnung festgesetzten Bäume innerhalb der Abpflanzung sind beispielhaft eingetragen und rein nachrichtlich zu verstehen.

7.2 Pflanzung von Einzelbäumen im Straßenraum (§ 9 (1) Nr. 25 a BauGB)

- Die nach Planzeichenverordnung eingetragenen Bäume sind in ihrem Standort festgelegt und entsprechend zu pflanzen. Es ergibt sich eine Anzahl von 8 hochstämmigen Laubbäumen Pflanzgröße: 3 mal verpflanzt, mit Ballen, Stammumfang mind. 16 - 18 cam
- Es sind heimische und standortgemäß Gehölze gemäß Artenliste 2 zu verwenden.
- Die Baumscheiben müssen mind. 2 mal 2 m betragen.

7.3 Bepflanzung im Bereich der privaten Grünflächen (§ 9 (1) Nr. 25a BauGB)

- Auf jedem Grundstück ist mind. 1 heimischer Laubbaum zu pflanzen Pflanzgröße mind. 3 mal verpflanzt, mit Ballen, Stammumfang mind. 16 - 18 cm.
- Aufgrund der geringen Grundstücksgrößen werden klein- bis mittelkronige Arten empfohlen, damit die optimale Entwicklung der Bäume gewährleistet ist.
- Die Lage der nach Planzeichenverordnung eingezeichneten Bäume ist rein nachrichtlich zu verstehen.
- Bei der Pflanzung sämtlicher Gehölze sind heimische und standortgerechte Arten gemäß der Listen 3 a und b zu verwenden.
- Sofern Stützmauern erforderlich sind müssen diese und evtl. entstehende Mauerterrassen bepflanzt werden (siehe auch Ziffer II. 2). Hierbei sind heimische Arten gemäß Pflanzenenliste 4 zu verwenden.
- Im Hinblick auf die Verwendung von Stauden werden züchterisch möglichst wenig veränderte, heimische Wildstauden empfohlen.

7.4 Bepflanzung der öffentlichen Grünfläche (§ 9 (1) Nr. 25 a BauGB)

- Der hier vorgesehene Spielplatz ist mit mind. 4 hochstämmigen Laubbäumen zu bepflanzen.
- Entlang des nördlichen Randes der Fläche ist zusätzlich eine 3reihige Hecke zu pflanzen. (Pflanzverband 1 x 1 m).
- Zu verwenden sind heimische, standortgerechte und ungiftige Gehölze gemäß Artenverwendungsliste 5.
- Pflanzgrößen: Hochstämme 3 x verpflanzt, mit Ballen Stammumfang mind. 16 - 20 cm
  Sträucher 2 x verpflanzt, 100 - 150 cm hoch

- Die Standorte der nach Planzeichenverordnung eingezeichneten Bäume sind rein nachrichtlich zu verstehen. Die konkrete Lage ist in einem Gestaltungsplan festzulegen.

II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen
gemäß § 9 Abs. 4 BauGB, in der Fassung vom 09.12.1986, in Verbindung mit der Verordnung über die Aufnahme von auf das Landesrecht beruhenden Regelungen in den Bebauungsplan vom 28.01.1977 und § 118 Abs. 1 Nr. 2 + 5, Abs. 2 Nr. 2 + 4 sowie Abs. 4 Hessische Bauordnung (HBO) vom 16.12.1977

1. Dachgestaltung

Es dürfen Sattel- und Walmdächer errichtet werden.
Zur Schaffung von Lichtdurchlässen können die Dachflächen auch ausnahmsweise als gegeneinander versetzte Pultdächer ausgebildet werden.
Die Dachneigung beträgt 30-42 Grad.
An Traufe und Ortgang muß ein Dachüberstand von mind. 0,50 m gebildet werden.
Drempel sind unzulässig; soweit sie konstruktiv erforderlich sind, dürfen sie max. 0,40 m über Oberkante Rohbaudecke hoch sein.
Die Gauben müssen jeweils 2,00 m von Ortgang, First und Traufe entfernt sein und dürfen nicht unmittelbar über Außenwänden errichtet werden.

2. Einfriedungen

Zäune dürfen max. 1,20 m hoch sein. Es sind durchsichtige Materialien, wie z.B. Maschendraht zu verwenden.
Zum Außenbereich hin (entlang der Wegepazellen 166 und 170/1 ist ein Grenzabstand von 0,50 m einzuhalten.

Erforderliche Stützmauern dürfen max. 0,90 m hoch sein und müssen bepflanzt werden (siehe 3.).
Eine Höhe bis zu 1,80 m kann ausnahmsweise zugelassen werden, sofern die Mauer bei 0,60 m und bei 1,20 m Höhe um jeweils 0,60 m zurückversetzt wird.
Die so entstehenden Terrassen sind zu bepflanzen.

3. Freiflächen

Zusätzlich zu der Fläche für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (siehe Ziff. 7. Planungsrecht) wird festgesetzt, daß pro Grundstück mindestens ein heimischer Hochstamm anzupflanzen ist.
Die Bepflanzung der Gärten hat flächenhaft zu erfolgen. Deshalb wird der Anteil der befestigten, versiegelten Flächen begrenzt.

Vorgärten und seitliche Abstandsflächen:	max. 30 %
sonstige Gärten ohne Fläche zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern:	max. 15 %
Fläche zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern:	0 %

III. Pflanzenlisten

Pflanzenliste 1 a

Obsthochstämme - innerhalb der Flächen gem. § 9 (1) Nr. 25 a BauGB

Wildart:

Sorbus domestrica - Speierling

Regionalsorten:

Apfel:

Jakob Lebel, Schafsnase, Rheinischer Bohnapfel, Kaiser Wilhelm, Winterzitronenapfel, Bretthacher Apfel, Goldparmäne, Geheimrat Oldenburg, Grafensteiner, Gelber Edelapfel, Klarapfel, Roter Berlepsch, Roter Boskoop, Trierer Weinapfel, Goldrenette, Closter

Birnen:

Gute Graue, Pastorenbirne, Grüne Jagdbirne, Gute Luise, Clapps Liebling, Frühe von Trevoux, Boschs Flaschenbirne Gellerts Butterbirne, Conference

Zwetschgen/Pflaumen:

Erfinger Frühzwetsche, Hauszwetsche, Wangeheims Frühzwetsche, Mirabelle von Nancy

Kirschen:

Schneiders Späte Knorpel, Ludwigs Frühe, Morellenfeuer, Hedelfinger Riesenkirsche

Pflanzenliste 1 b

Sträucher - innerhalb der Flächen gem. § 9 (1) Nr. 25 a BauGB

Cornus sanguinea - Hartriegel
C. laevigata - Zweigr. Weißdorn
Lonicera xylosteum - Heckenkirsche
Rosa arvense - Ackerrose
Rosa canina - Hundsrose
Sambucus nigra - Schwarzer Holunder
Viburnum opulus - Schneeball

Pflanzenliste 2

Hochstämmige Laubbäume im Straßenbereich

klein- bis mittelgroßkronig:
Acer campestre - Feldahorn
Carpinus betulus - Hainbuche
Crataegus laevigata - Weißdorn
Prunus avium - Vogelkirsche
Pyrus calleryana - Zierbirne
Sorbus aria - Mehlbeere
Sorbus aucuparia - Eberesche
Sorbus torminalis - Elsbeere

großkronig - geeignet zur Betonung von Eingangs- und Platzsituationen:

Acer pseudoplatanoides - Bergahorn
Fagus sylvatica - Rotbuche
Populus tremula - Zitterpappel
Quercus petraea - Traubeneiche
Quercus robur- Stieleiche
Tilia cordata - Winterlinde

Unterpflanzung möglich mit:
Cornus sanguinea - Hartriegel
Hedera helix - Efeu
Ligustrum vulgare - Liguster
Lonicera xylosteum- Heckenkirsche
Ribes alpinum - Alpenjohannisbeere
Vinca minor - Immergrün

Pflanzenliste 3 a - Hochstämme innerhalb privater Grünflächen
----
klein- bis mittelgroßkronig:
Acer campestre - Feldahorn
Amelanchier ovalis - Felsenbirne
Betula pendula - Birke
Carpinus betulus - Hainbuche
Crataegus laevigata - Weißdorn
Malus sylvestris - Holzapfel
Prunus padus - Traubenkirsche
Rhamnus frangula - Faulbaum
Salix caprea - Salweide
Sorbus aria - Mehlbeere
Sorbus aucuparia - Eberesche
Sorbus torminalis - Elsbeere
Sorbus domestica - Speierling
sowie hochstämmige Obstbäume gem. Liste 1 a

großkronig:
Acer pseudoplatanoides - Bergahorn
Fagus sylvatica - Rotbuche
Populus tremula - Zitterpappel
Quercus petraea - Traubeneiche
Quercus robur - Stieleiche
Tilia cordata - Winterlinde

Pflanzenliste 3 b - Sträucher innerhalb privater Grünflächen
----
bis 2 m hoch:

Calluna vulgaris - Besenheide
Cytisus scoparius - Besenginster
Daphne mezereum - Seidelbast
Erica cinerea - Graue Heide
Genista tinctoria - Färberginster
Lonicera xylosteum - Heckenkirsche
Lycium barbarum - Bocksdorn
Myrica gale - Gagelstrauch
Ribes alpinum - Alpenjohannisbeere
Rosa arvensis - Feldrose
Rosa Canina - Hundsrose
Rosa rubiginosa - Weinrose
Rosa rugosa - Apfelrose
Rosa pimpinellifolia - Bibernellrose
Rubus fruticosus - Brombeere
Salix aurita - Ohrweide
Salix repens - Kriechweide

2 bis 5 m hoch:

Cornus sanguinea - Hartriegel
Euonymus europaeus - Pfaffenhütchen
Hippophae rhamnoides - Sanddorn
Ligustrum vulgare - Liguster
Lonicera xylosteum - Heckenkirsche
Prunus spinosa - Schlehe
Salix cinerea - Aschweide
Salix purpurea - Purpurweide
Salix viminalis - Korbweide
Sambucus nigra - Holunder
Sambucus racemosa - Traubenholunder
Viburnum opulus - Schneeball

Großsträucher, höher als 5 m:
Cornus mas - Kornelkirsche
Corylus avellana - Haselnuß

Ilex aquifolium - Stechpalme
Juniperus communis - Wacholder
Pinus mugo - Krummholzkiefer
Prunus mahaleb - Steinweichsel
Salix daphnoides - Reifweide
Salix fragilis - Knackweide

Pflanzenliste 4 - Bepflanzung der Stützmauern und Mauerterassen
----
Kletterpflanzen:

Clematis vitalba - Waldrebe
Hedera helix - Efeu
Humulus lupulus - Hopfen
Lonicera caprifolium - Jelängerjelieber
Lonicera periclymenum - Geißblatt
Parthenocissus quinquefolia - Wilder Wein
Polygonum aubertii- Knöterich

sowie
Rosa rugosa - Apfelrose
Rubus fruticosus - Brombeere

Bodendecker:
Calluna vulgaris - Heidekraut
Hedera helix - Efeu
Vinca minor - Immergrün

Pflanzenliste 5 - Bepflanzung der öffentlichen Grünfläche
----
großkronige Laubbäume:
Fagus sylvatica - Rotbuche
Quercus robur - Stieleiche
Quercus petraea - Traubeneiche

klein- bis mittelgroßkronige Laubbäume:
Acer campestre - Feldahorn
Betula pentula - Weißbirke
Castanae sativa - Marone
Carpinus betulus - Hainbuche
Prunus avium - Vogelkirsche
Sorbus torminalis - Elsbeere
Sorbus aucuparia - Eberesche
Salix caprea - Salweide

Sträucher

Cornus mas - Kornelkirsche
Cornus sanguinea - Hartriegel
Coryllus avellana - Hasel
Rosa canina - Hundsrose
Rosa rubigionosa - Weinrose
Rosa rugosa - Apfelrose
Rubus fruticosus - Brombeere
Sambucus nigra - Schwarzer Holunder

III. Hinweise

1. Freiflächenplan

Der zu einem Bauantrag geforderte Freiflächenplan gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10 BauVorlVO ist mindestens im Maßstab 1 : 200 anzufertigen. Ihm ist ein nachprüfbarer rechnerischer Nachweis über die Einhaltung der die Freiflächen betreffenden Bepflanzungspläne beizufügen.

2. Oberboden (gem. DIN 18915, Teil 1 - 3)

Sämtlicher im Planungsgebiet befindlicher Oberboden ist zu sichern. Überdeckung des Bodens mit sterilem Erdreich ist untersagt, Abgeschobener Oberboden ist bis zur Wiederverwendung sachgemäß auf Mieten aufzusetzen.

3. Sonnenenergie

Auf den Erlaß des Hessischen Minister des Innern vom 06.06.1979 und 08.03.1982 (St.Anz. 79 S. 1342, 82 S. 652) bezüglich der Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie (Solaranlagen) wird hingewiesen.
Anträge auf die Errichtung von Solaranlagen werden bei Verträglichkeit mit der umgebenden Bebauung und des Orts- und Landschaftsbildes zustimmend behandelt.

Auf die Richtlinien für die Förderung nach den §§ 5-8 des Gesetzes über rationelle und umweltverträgliche Energienutzung in Hessen vom 25.5.199o (St.Anz. Nr. 3o Seite 1444) und auf das Merkblatt zum solartechnischen Förderprogramm (Entwurf) wird hingewiesen.

4. Dachbegrünung

Wo sich die Möglichkeit ergibt, sollte die Begrünung von Dachflächen vorgenommen werden.
Aufgrund ihres Wasserrückhaltevermögens tragen begrünte Dächer und Fassaden zur Minderung der Auswirkungen von Versiegelung bei.

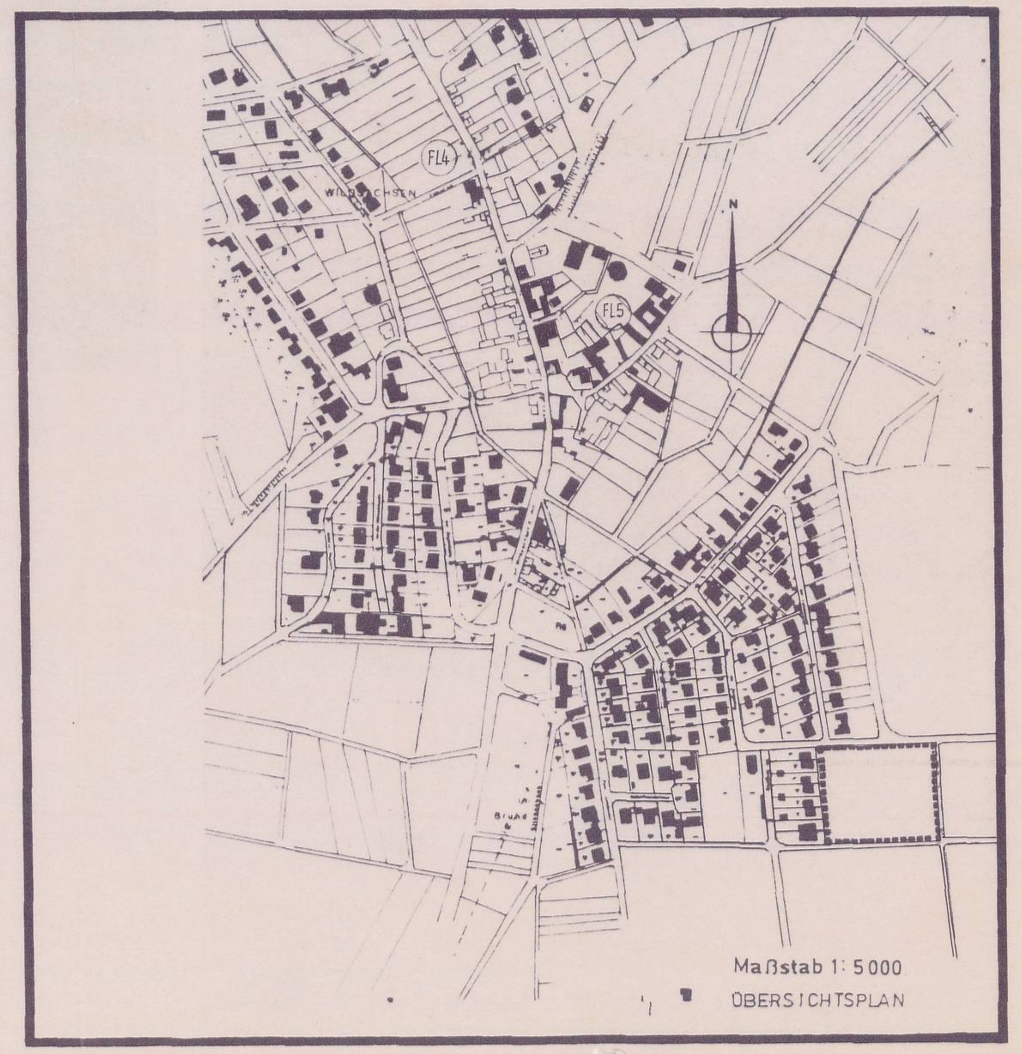

Maßstab 1:5000
ÜBERSICHTSPLAN

BEBAUUNGSPLAN NR. 82

STADT HOFHEIM a.TS.
STADTTEIL WILDSACHSEN
SÜDLICH LOTZENWALD

Zeichenerklärung

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 (7) BauGB)
- WR — Reines Wohngebiet (§ 3 BauNVO)
- Überbaubare Grundstücksfläche / Baugrenzen (§ 23 BauNVO)
- I — Anzahl der Vollgeschosse (§ 17 (2) BauNVO)
- o — Offene Bauweise (§ 22 (2) BauNVO)
- E — Nur Einzelhäuser zulässig (§ 22 (2) BauNVO)
- ED — Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig (§ 22 (2) BauNVO)
- 0,25 — Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO)
- 0,35 — Geschoßflächenzahl (§ 20 BauNVO)
- SD, PD — Satteldach, gegeneinanderversetztes Pultdach (§ 118 HBO)
- 30° -42° — Dachneigung (§ 118 HBO)
- Spielplatz (§ 9 (1) Nr 15 BauGB)
- Öffentliche Verkehrsfläche (§ 9 (1) Nr 11 BauGB)
- Straßenbegrenzungslinie (§ 9 (1) Nr 11 BauGB)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (§ 16 (5) BauNVO)
- LR1 — Leitungsrecht mit Nr.
- Grenze der Waldabstandszone, nachrichtlich
- 165 — Flurstücksnummer, nachrichtlich
- 1 — Nr. des Baugrundstückes

FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN GEM. § 9 (1) NR. 25a BauGB
PRO 80 QM MIND. 1 HOCHSTÄMMIGER OBSTBAUM
UNTERPFLANZUNG MIT STRÄUCHERN
ARTENWAHL GEM. PFLANZENLISTE 1 IM TEXTTEIL
- DIE STANDORTE DER EINGEZEICHNETEN GEHÖLZE SIND BEISPIELHAFT UND REIN NACHRICHTLICH ZU VERSTEHEN

PFLANZUNG VON EINZELBÄUMEN IM STRASSENRAUM GEM. § 9 (1) NR. 25a BauGB
ZU PFLANZEN SIND 8 HOCHSTÄMMIGE LAUBÄUME GEMÄSS PFLANZENLISTE 2 IM TEXTTEIL
- DIE GEHÖLZE SIND IN IHREM STANDORT DURCH ZEICHNUNG FESTGELEGT UND ENTSPRECHEND ZU PFLANZEN

BEPFLANZUNG IM BEREICH DER PRIVATEN GRÜNFLÄCHEN GEM. § 9 (1) NR. 25 b BauGB
AUF JEDEM GRUNDSTÜCK IST MIND. 1 HEIMISCHER LAUBBAUM ZU PFLANZEN
BEI DER GEHÖLZAUSWAHL (BÄUME UND STRÄUCHER) SIND ARTEN GEMÄSS PFLANZENLISTE 3 IM TEXTTEIL ZU VERWENDEN
- DIE STANDORTE DER EINGEZEICHNETEN GEHÖLZE SIND BEISPIELHAFT UND REIN NACHRICHTLICH ZU VERSTEHEN
SOFERN STÜTZMAUERN UND MAUERTERRASSEN ENTSTEHEN SIND, DIESE MIT ARTEN DER PFLANZENLISTE 4 IM TEXTTEIL ZU BEPFLANZEN

BEPFLANZUNG DER ÖFFENTLICHEN GRÜNFLÄCHE GEM. § 9 (1) NR. 25 b BauGB
ES SIND MIND. 4 HOCHSTÄMMIGE LAUBBÄUME ZU PFLANZEN
ENTLANG DES NÖRDLICHEN RANDES IST ZUSÄTZLICH EINE 3-REIHIGE HECKE ANZULEGEN
ZU VERWENDEN SIND GEHÖLZE GEMÄSS PFLANZENLISTE 5 IM TEXTTEIL
- DIE STANDORTE DER EINGEZEICHNETEN GEHÖLZE SIND BEISPIELHAFT UND REIN NACHRICHTLICH ZU VERSTEHEN

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE GRENZEN UND BEZEICHNUNGEN DER FLURSTÜCKE MIT DEM NACHWEIS DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS NACH DEM STANDE VOM 24. Feb. 1992 ÜBEREINSTIMMT
VERVIELFÄLTIGUNGSGENEHMIGUNG
HOFHEIM a. Ts., DEN 24. Feb. 1992
DER LANDRAT DES MAIN-TAUNUS-KREISES KATASTERAMT IM AUFTRAG
Der Landrat des Main-Taunus-Kreises
VERMESSUNGSRAT

ENTWORFEN UND ERARBEITET NACH DEN BESTIMMUNGEN DES BAU GB IN DER FASSUNG VOM 08.12.1986 GEÄND. AM 25.07.1988 VOM STADTBAUAMT DER STADT HOFHEIM AM TAUNUS
HOFHEIM a. TS., DEN 20.01.92
STAHL, LANDSCHAFTSARCHITEKT
BAUDIREKTOR
BÜRGERMEISTER

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS DER STADTVERORDNETEN-VERSAMMLUNG GEMÄSS § 2 ABS. 1 BAU GB VOM 10.06.1987
HOFHEIM a. TS., DEN 20.01.92
BÜRGERMEISTER

BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES GEMÄSS § 2 ABS. 1 BAU GB DURCH VERÖFFENTLICHUNG IN DER HOFHEIMER ZEITUNG AM 19.01.1990
HOFHEIM a. TS., DEN 20.01.92
BÜRGERMEISTER

BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM PLANVERFAHREN GEMÄSS § 4 ABS. 1 BAU GB MIT ANSCHREIBEN VOM 17.01.1990
HOFHEIM a. TS., DEN 20.01.92
BÜRGERMEISTER

BETEILIGUNG DER BÜRGER AM PLANVERFAHREN GEMÄSS § 3 ABS. 1 BAU GB DURCH ANHÖRUNG IN DER ZEIT VOM 29.01. BIS 01.03.1990 DURCH AUSLEGEN EINES PLANKONZEPTES NACH VORHERIGER BEKANNTMACHUNG
HOFHEIM a. TS., DEN 20.01.92
BÜRGERMEISTER

OFFENLEGUNG DES PLANENTWURFS EINSCHLIESSLICH BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAU GB AUF GRUND DES STADTVERORDNETEN-BESCHLUSSES VOM 27.02.1991 NACH VERÖFFENTLICHUNG IN DER HOFHEIMER ZEITUNG AM 05.04.1991 IN DER ZEIT VOM 15.04.1991 BIS 15.05.1991
HOFHEIM a. TS., DEN 20.01.92
BÜRGERMEISTER

ALS SATZUNG GEMÄSS § 10 BAU GB BESCHLOSSEN IN DER STADTVERORDNETEN-VERSAMMLUNG VOM 11.12.91
HOFHEIM a. TS., DEN 20.01.92
BÜRGERMEISTER

ANGEZEIGT GEMÄSS § 11 BAU GB
DARMSTADT, DEN
REGIERUNGSPRÄSIDENT

BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG DES PLANES GEMÄSS § 12 BAU GB DURCH VERÖFFENTLICHUNG IN DER HOFHEIMER ZEITUNG AM
HOFHEIM a. TS., DEN
BÜRGERMEISTER